

# RS OGH 1999/10/20 3Ob266/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

## Norm

EO §183

B-VG Art94

nöGVG §17 Abs2

## Rechtssatz

Begründet das Erstgericht die Zurückweisung bestimmter Personen als Bieter mit deren mangelnden Landwirteeigenschaft, werde doch die Grundverkehrsbehörde einer allfälligen Zuschlagserteilung an einen Nichtlandwirt die Zustimmung versagen. Widerspricht es dem Gewaltentrennungsprinzip gemäß Art 94 B-VG, weil der Gerichtsbarkeit weder nach der Exekutionsordnung noch nach dem Niederösterreichischen Grundverkehrsgesetz die Kompetenz zufällt, eine im Landesgesetz geregelte Materie des Verkehrs mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften unter Ausschaltung der Grundverkehrsbehörde zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 266/99k  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 266/99k  
Veröff: SZ 72/154

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112772

## Dokumentnummer

JJR\_19991020\_OGH0002\_0030OB00266\_99K0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)